

Strafrecht – Handlungsbegriff

In der Fallbearbeitung

- Ausführungen zur Handlungsqualität nur, wenn wirklich zweifelhaft (sind ganz wenige Fälle), ansonsten kein Wort zur Handlungsqualität
- sofern tatsächlich einmal fraglich, vor Tatbestandsprüfung (gewissermaßen als *Vorprüfung*) darstellen

im konkreten Fall:

Verreißen des Lenkrads noch willensgesteuert, aber eben mit großer Geschwindigkeit, dass negativer Folgen nicht bedacht werden konnten.

Verreißen war Antwort auf eine konkret erkannte Situation

Verreißen war keine zwangsläufige Fehlbewegung, sondern hätte auch unterlassen werden können

→ Handlungsqualität (+)